

○ Der Abschnitt Lothars

Die drei Texte, die im *Liber legum* am Anfang des Abschnitts Lothars stehen, sind ansonsten nur in I₁ und W alle zusammen enthalten¹⁵⁷. Diese beiden Handschriften teilen mit dem *Liber legum* auch eine charakteristische Textvariante in Kapitel 4 von Nr. 157¹⁵⁸ und werden daher als Teil eines gemeinsamen Überlieferungszweiges betrachtet¹⁵⁹. Der *Liber legum* versieht nur Nr. 157 mit einer Überschrift (siehe Tabelle 8). Diese erweckt den Anschein, als ob alle drei Texte im selben Jahr und am selben Ort veröffentlicht worden wären, was auch in I₁ der Fall ist¹⁶⁰. Die Rubriken vor einzelnen Kapiteln der drei Texte im *Liber legum* finden sich dagegen in keiner anderen Überlieferung. Auf diesen Punkt wird später noch eingegangen.

Was die Auszüge aus den Kapitellisten der Versammlung von Worms 829 betrifft, die im *Liber legum* als viertes Capitulare Lothars zusammengestellt sind, ist es schwierig, die Abhängigkeitsverhältnisse genau zu ermitteln. Nach einer neuen These von Patzold gibt es zwei Versionen dieser drei Kapitellisten, wobei die des *Liber legum* zur älteren Version gehören¹⁶¹. M₈ weist einige Ähnlichkeiten mit dem Text des *Liber legum* auf¹⁶², aber die beiden Überlieferungen unterscheiden sich

157) MGH Capit. 1 Nr. 157 (S. 316f.), 163 (S. 326f.) und 165 (S. 329–331). Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1096f. Zu den einzelnen Texten vgl. Mathias GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 15, 2002) S. 47–62, 127–152 und 159–172.

158) Mo, fol. 177v; G, fol. 406vb; I₁, fol. 43v; W, fol. 106r. Vgl. GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. (wie Anm. 157) S. 61f. Geiselharts Erklärung, dass diese Variante dem Original nahekomme, ist überzeugend.

159) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 258f. Außerdem stehen M, He und Paris, Bibl. nationale, lat. 3878, mit Weimar, Hauptstaatsarchiv, Depositum Hardenberg Fragm. 9, in demselben Zweig. Dazu oben Anm. 99 und vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 444f.

160) I₁ enthält Nr. 157, 165, 164 und 163 in dieser Reihenfolge; die Überschrift von Nr. 157 (fol. 43r) ist fast identisch mit der des *Liber legum*. Zwar hat Nr. 165 in I₁ im Gegensatz zum *Liber legum* auch eine Überschrift (*ITEM CAP. QUE IN OLONNA FACTI FUERVNT* [fol. 52r]), aber alle vier Texte sind so formuliert, als ob sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort erschienen wären. Tatsächlich wurden Nr. 157 im Jahr 823 und Nr. 163–165 im Jahr 825 erlassen. Zur Datierung dieser Texte vgl. GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. (wie Anm. 157) S. 49–51, 130f., 154 und 161.

161) PATZOLD, Benedictus Levita I, 279 (wie Anm. 3).

162) MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 259–262.